



Satzung

der

Arbeiterwohlfahrt

Bezirk Westliches Westfalen e.V.

**Beschlossen von der Bezirkskonferenz
am 16. November 1994 in Hagen,
geändert von den Bezirkskonferenzen
am 8. November 1997 in Sprockhövel,
am 10. Juni 2004 in Bochum,
am 22. Mai 2008 in Castrop-Rauxel,
am 31. Oktober 2009 in Dortmund
sowie am 7. Juni 2012 in Schwerte.**

SATZUNG

DER ARBEITERWOHLFAHRT BEZIRK WESTLICHES WESTFALEN E. V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Arbeiterwohlfahrt Bezirk Westliches Westfalen e. V. Die Kurzbeschreibung lautet AWO Bezirksverband Westliches Westfalen. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

Der Verein ist ein anerkannter Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege.

2. Der Sitz des Vereins ist Dortmund.
3. Er ist Mitglied der Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V.
4. Er ist Mitglied der Arbeiterwohlfahrt Landesarbeitsgemeinschaft Nordrhein-Westfalen.
5. Das Verbandsgebiet entspricht den Regierungsbezirken Arnsberg und Münster.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist nach dem Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung die Erfüllung insbesondere folgender Aufgaben:
 - (1) Vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit, der Jugendhilfe und des Gesundheitswesens.
 - (2) Anregung und Hilfe zur Selbsthilfe.
 - (3) Förderung ehrenamtlicher Mitarbeit und bürgerschaftlichen Engagements.
 - (4) Erprobung neuer Formen und Methoden der Sozialarbeit.
 - (5) Ausbildung für soziale und pflegerische Berufe.
 - (6) Schulung und Fortbildung zu Themen der Wohlfahrtspflege.
 - (7) Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Kinder-, Jugend- und Gesundheitshilfe; Mitarbeit in entsprechenden Ausschüssen.
 - (8) Stellungnahmen zu Fragen der Öffentlichen und Freien Wohlfahrtspflege, Mitwirkung an Vorarbeiten zur sozialen Gesetzgebung, enge Zusammenarbeit mit parlamentarischen Vertretungen sowie kommunalen Spitzenverbänden und der staatlichen Verwaltung bei Planung und Durchführung sozialer Aufgaben.
 - (9) Zusammenarbeit mit anderen Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege, Fachverbänden und Selbsthilfe-Organisationen im In- und Ausland und auf internationaler Ebene.
 - (10) Beteiligung an Aktionen internationaler Solidarität, insbesondere im Rahmen von SOLIDAR.

- (11) Pflege von Verbindungen zu befreundeten Organisationen.
 - (12) Internationale Projekte, insbesondere der Entwicklungszusammenarbeit.
 - (13) Katastrophenhilfe.
 - (14) Öffentlichkeitsarbeit.
 - (15) Förderung der Gliederungen und deren Aufgaben, insbesondere durch Zuwendung und Darlehen.
 - (16) Förderung des Bezirksjugendwerks der Arbeiterwohlfahrt.
 - (17) Geschäftsführung und Mitarbeit in der Landesarbeitsgemeinschaft der Arbeiterwohlfahrt Nordrhein-Westfalen.
 - (18) Sozialpolitische Interessenvertretung.
 - (19) Vereinsvormundschaften/-pflerschaften für Minderjährige nach § 54 SGB VIII.
2. Der Bezirksverband unterhält zur planmäßigen Durchführung von Maßnahmen der Familien- und Weiterbildung das Lotte-Lemke-Bildungswerk.

§ 3 Sicherung der Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Die Satzungszwecke des § 2 werden verwirklicht insbesondere durch Schaffung und Unterhaltung bzw. Anregung oder Förderung sowie Gewährung von:

- Einrichtungen und Maßnahmen im ambulanten, teilstationären und stationären Bereich
- Modellmaßnahmen und Modelleinrichtungen
- Ausbildungsstätten, Hilfen zum Studium
- Durchführung von Kursen, Seminaren sowie Vorhaltung von Fortbildungsstätten und Förderung der Teilnahme an entsprechenden Veranstaltungen
- Mitarbeit in Ausschüssen der öffentlichen Hand sowie Anregungen von und Stellungnahmen zu Gesetzesänderungen, Förderung wissenschaftlicher Forschung
- Beratung u. a. in Fachausschüssen
- Teilnahme an Konferenzen, Tagungen usw.
- Entwicklungshilfe
- Herausgabe von Publikationen, Werbe- und Informationsmaterial

- Förderung der Gliederungen und deren Aufgaben durch Beratung, aber auch durch Zuwendungen und Darlehen
 - Bildung von Fachverbänden für die Mitgliedschaft von Einrichtungen
 - Hilfen für Menschen mit Behinderungen
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich auch anderer Rechtsformen bedienen.
 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten - abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben bestimmten Zuschüssen oder Darlehen - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das verbleibende Vermögen an die Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V. Der Anfallsberechtigten hat das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ausschließlich für gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Bezirksverbandes sind die Kreisverbände und Unterbezirke der Arbeiterwohlfahrt seines Bereichs. Die Gliederungen der Arbeiterwohlfahrt führen ihre Aufgaben nach eigenen Satzungen durch; Satzungsänderungen der Kreisverbände und Unterbezirke bedürfen der Zustimmung des Bezirksvorstandes.
2. Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Die Bezirkskonferenz legt die auf den Bezirksverband entfallenden Beitragsanteile fest. Weitere Regelungen obliegen den Kreisverbänden.
Die Höhe der Mitgliedsbeiträge der Unterbezirke richtet sich nach besonderer Vereinbarung.
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Bezirksvorstand auf schriftlichen Antrag hin.
4. Für den Austritt gilt eine Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.
5. Ein Mitglied kann ausgeschlossen oder suspendiert werden, wenn es einen groben Verstoß gegen das Statut, das Grundsatzprogramm, die Satzung oder die Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt begangen oder durch sein Verhalten das Ansehen der Arbeiterwohlfahrt schädigt bzw. geschädigt hat.
6. Bei Austritt oder Ausschluss verliert das Mitglied das Recht, den Namen und das Markenzeichen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name und Markenzeichen muss sich von dem bisherigen Namen und Markenzeichen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen und Markenzeichen bestehen. Ent-

sprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

7. Der Ausschluss und die Suspendierung sind unter entsprechender Anwendung des Ordnungsverfahrens der Arbeiterwohlfahrt durchzuführen.
8. Das Ordnungsrecht wird auf die nach dem Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt zuständigen Organe übertragen.
9. Als korporative Mitglieder können sich dem Bezirksverband Körperschaften und Stiftungen mit sozialen Aufgaben anschließen, deren Tätigkeit sich auf das Gebiet des Bezirksverbandes oder auf mehrere Kreisverbände erstreckt. Sie üben ihre Mitgliedschaft durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Vereinigung aus. Als korporative Mitglieder können sich dem Bezirksverband nach Zustimmung des Bundesverbandes auch Körperschaften und Stiftungen mit sozialen Aufgaben anschließen, deren Tätigkeit sich auf das Ausland erstreckt.
10. Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand.
11. Es ist eine schriftliche Korporationsvereinbarung abzuschließen.
12. Die Mitgliedschaft der korporativen Vereinigung kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Maßgeblich ist der Zugang der Kündigung.
13. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge der korporativen Vereinigung richtet sich nach besonderer Vereinbarung.
14. Die Mitgliedschaft des korporativen Mitglieds bei einem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege ist ausgeschlossen.
15. Korporative nicht gewerbliche Mitglieder und solche gewerblichen Mitglieder, die zu 100 % von der Arbeiterwohlfahrt getragen werden und deren Dienstleistung für soziale Zwecke eingesetzt wird, sind nach Zustimmung des Bundesverbandes berechtigt, das Markenzeichen der AWO zu verwenden, soweit sie den Zertifizierungsaufgaben der Arbeiterwohlfahrt entsprechen.
Sonstige korporative gewerbliche Mitglieder sind nach Zustimmung des Bundesverbandes berechtigt, das Markenzeichen der AWO in der Fußzeile auf ihrem Briefbogen zu verwenden. Ihnen ist es nicht gestattet, das Markenzeichen der AWO in ihrem Namen zu verwenden.

§ 5 Jugendwerk

1. Für das im Bezirksverband bestehende Bezirksjugendwerk gilt dessen Satzung.
2. Für die Förderung des Bezirksjugendwerkes werden Regelungen nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten festgelegt.
3. Der Vorstand des Bezirksverbandes ist zur Aufsicht und Prüfung gegenüber dem Bezirksjugendwerk berechtigt und verpflichtet.

4. Die Revisorinnen/Revisoren des Bezirksverbandes sind verpflichtet, die Prüfung des Bezirksjugendwerkes mit dessen Revisoren durchzuführen. Sie berichten dem Bezirksvorstand.

5. Das Bezirksjugendwerk ist auf der Bezirkskonferenz rede-, stimm- und antragsberechtigt. Wahrgenommen werden das Rede-, Stimm- und Antragsrecht durch das gemäß § 8.10 für den Bezirksvorstand benannte volljährige Vorstandsmitglied des Bezirksjugendwerkes.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Bezirkskonferenz
- b) der Bezirksvorstand
- c) der Bezirksausschuss.

§ 7 Bezirkskonferenz

1. Die Bezirkskonferenz wird gebildet aus:
 - a) den Mitgliedern des Bezirksvorstandes,
 - b) den auf den Kreiskonferenzen gewählten Delegierten der Kreisverbände. Die Anzahl der auf die Kreisverbände entfallenden Delegierten wird nach der Zahl der Mitglieder der Ortsvereine (abgerechnete Beiträge und Familienmitgliedschaften) vom Bezirksvorstand festgesetzt, wobei beide Geschlechter mit mindestens 40 % vertreten sein sollen. Nimmt ein Unterbezirk in vollem Umfang die Aufgaben eines Kreisverbandes wahr, gelten die vorgenannten Regelungen analog und die Regelungen des § 7, Nr. 1 c) gelten für diese Gliederung nicht.
 - c) den Beauftragten der nur für hauptamtliche Arbeit zuständigen Unterbezirke; jeder dieser Unterbezirke erhält eine Stimme.
 - d) den Beauftragten der korporativen Mitglieder, wobei höchstens ein Drittel der Stimmen der Konferenz auf sie entfallen darf. Jedes korporative Mitglied erhält max. eine Stimme. Näheres regelt eine Wahlordnung. Das Stimmrecht kann durch Vereinbarung ausgeschlossen werden.

2. Die Bezirkskonferenz ist vom Bezirksvorstand mindestens im Abstand von vier Jahren innerhalb von neun Monaten vor der Bundeskonferenz mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

Auf Beschluss des Bezirksausschusses oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Kreisverbände ist binnen drei Wochen eine außerordentliche Bezirkskonferenz unter den in Satz 1 genannten Bedingungen einzuberufen.

3. Die Bezirkskonferenz nimmt die Jahresberichte und den Prüfungsbericht für den Berichtszeitraum entgegen und beschließt über die Entlastung des Bezirksvorstandes.

Sie wählt den Bezirksvorstand auf die Dauer von 4 Jahren, fünf Revisoren und die Delegierten zur Bundeskonferenz. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Die Bezirkskonferenz beschließt eine Geschäfts- und Wahlordnung. Die Wahlordnung kann bestimmen, dass im zweiten Wahlgang derjenige gewählt ist, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Ein hauptamtliches Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnis beim Bundesverband, dem Bezirksverband und zum Bezirksverband gehörenden Gliederungen sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen der AWO mehrheitlich beteiligt sind, und Vorstands- oder Revisorenfunktionen des Bezirksverbandes sind unvereinbar und führen zum Verlust der Wählbarkeit bzw. der Funktion.

4. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Der Gegenstand der Abstimmung ist bei der Einberufung genau zu bezeichnen.

Beschlüsse über Änderungen der Satzung des Bezirksverbandes bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Erschienenen.

Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Bundesverbandes.

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten. Vor dem Beschluss über die Auflösung ist die Meinung der übergeordneten Verbandsglieder einzuholen.

Die Beschlüsse der Bezirkskonferenz sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden oder einer/einem der Stellvertreterinnen/Stellvertreter zu unterzeichnen.

5. Bezirkskonferenzen, die über Satzungsänderungen beschließen sollen, sind nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten erschienen sind. Ist eine Bezirkskonferenz, die zu einer Satzungsänderung einberufen wurde, beschlussunfähig, ist sie mit einer Frist von 14 Tagen erneut einzuberufen. Sie entscheidet dann mit Zweidrittelmehrheit der Erschienenen.

§ 8 Bezirksvorstand

1. Der Bezirksvorstand wird von der Bezirkskonferenz für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben des Bezirksverbandes.

Er besteht aus der/dem Vorsitzenden, zwei Stellvertreterinnen/Stellvertretern und 13 Beisitzerinnen/Beisitzern, wobei beide Geschlechter mit mindestens 40 Prozent vertreten sein müssen, wenn eine entsprechende Zahl von Kandidatinnen und Kandidaten vorhanden ist.

Scheidet zwischen zwei Bezirkskonferenzen ein Vorstandsmitglied aus, so bedarf es keiner Ergänzung des Vorstandes.

Die Tätigkeit im Bezirksvorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich. eine Vergütung kann im begründeten Ausnahmefall gezahlt werden. Über die Höhe entscheidet der Bezirksausschuss. Sie darf die im Statut festgelegte Grenze nicht überschreiten.

Über die Gründung rechtlich selbständiger Unternehmen der AWO entscheidet der Bezirksvorstand. Diese Unternehmen werden durch einen Aufsichtsrat kontrolliert, der sich aus vier Mitgliedern des Bezirksvorstandes und dem Bezirksgeschäftsführer zusammensetzt. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates regelt eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand mit einer Dreiviertel-Stimmenmehrheit zu beschließen ist.

Die Bezirkskonferenz kann eine/n Ehrenvorsitzende/n wählen. Diese/r hat das Recht, an allen Gremien beratend teilzunehmen.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertreterinnen/Stellvertreter. Der Verein wird von dem/der Vorsitzenden vertreten. Im Fall einer Verhinderung der/des Vorsitzenden vertreten je zwei Stellvertreter/-innen den Verein gemeinsam. Die Verhinderung braucht im Außenverhältnis nicht nachgewiesen zu werden. Im Innenverhältnis soll die Vertretungsregelung durch eine Geschäftsordnung des Bezirksvorstandes geregelt werden.
3. Die Vorstandssitzungen werden von der/dem Vorstandsvorsitzenden nach Bedarf anberaumt. Die/der Vorsitzende ist verpflichtet, den Bezirksvorstand regelmäßig mit einer angemessenen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Beschlüsse können in Eilfällen im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Sie bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlussunfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.
6. Zur Führung der Geschäfte bestellt der Vorstand eine/n Geschäftsführer/in. Diese/dieser ist als besondere Vertreterin/besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt. Sie/er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil.

Der Vorstand kann die Einzelheiten der Geschäftsführung durch die/den besondere Vertreterin/besonderen Vertreter durch eine generelle Dienstanweisung und Weisung im Einzelfall regeln. Vor Einstellung einer/eines hauptamtlichen Geschäftsführers/in ist der Bundesverband anzuhören.

7. Der Vorstand kann zu seiner Beratung Fachausschüsse bilden, deren Vorsitzende und Mitglieder von ihm berufen werden. Die Vorsitzenden der Fachausschüsse bedürfen der Bestätigung durch den Bezirksausschuss.
8. Er kann aus seiner Mitte eine/einen Gleichstellungsbeauftragte/Gleichstellungsbeauftragten berufen.
9. Er nimmt den ihm mindestens einmal jährlich zu erstattenden Bericht des Bezirksjugendwerksvorstandes und den Bericht der/des Gleichstellungsbeauftragten entgegen.

10. An den Sitzungen des Vorstandes nimmt ein benanntes, volljähriges Vorstandsmitglied des Bezirksjugendwerkes stimmberechtigt teil.
11. Der Bezirksvorstand ist zur Finanzplanung und Finanzkontrolle verpflichtet, dazu gehören insbesondere:
 - a) Der Bezirksvorstand beschließt jährlich für den Bezirksverband einen Wirtschaftsplan.
 - b) Der Bezirksvorstand richtet eine Innenrevision ein. Ihre Tätigkeit wird durch Revisionsrichtlinien geregelt, die der Bezirksvorstand mit Zustimmung der Revisoren erlässt.
 - c) Der Bezirksvorstand erstellt für jedes Haushaltsjahr eine Bilanz nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen.
 - d) Der Bezirksvorstand ist verpflichtet, die Jahresbilanz von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen. Diese Verpflichtung bezieht sich auch auf die Unternehmen, deren Gesellschafter der Bezirksverband ist.
12. Für ein Verschulden der Vorstandsmitglieder bei der Ausführung der ihnen obliegenden Verrichtungen haftet der Verein ausschließlich. Im Innenverhältnis stellt der Verein die Bezirksvorstandsmitglieder von der Haftung gegenüber Dritten frei. Ausgenommen ist die Haftung, für die ein Erlass im Voraus ausgeschlossen ist, sowie Fälle der groben Fahrlässigkeit.

§ 9 Bezirksausschuss

1. Der Bezirksausschuss setzt sich aus dem Bezirksvorstand, den Vertreterinnen/Vertretern der Kreisverbände und Unterbezirke, einer/einem Vertreterin/Vertreter des Bezirksjugendwerkes sowie den Beauftragten der korporativen Mitglieder zusammen, wobei höchstens ein Drittel der Stimmen des Bezirksausschusses auf die korporativen Mitglieder entfallen darf und diese im Einzelfall stimmberechtigtes Mitglied der Konferenz sind. Näheres regelt eine Wahlordnung.
2. An den Sitzungen des Bezirksausschusses nehmen Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer des Bezirksverbandes, der Kreisverbände und Unterbezirke, die Vorsitzenden der Fachausschüsse und die/der Gleichstellungsbeauftragte beratend teil.
3. Der Bezirksausschuss ist von der/dem Vorsitzenden des Bezirksvorstandes nach Bedarf, mindestens aber dreimal jährlich oder auf Verlangen von mindestens der Hälfte der Bezirksausschussmitglieder, mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
4. Der Bezirksausschuss unterstützt die Arbeit des Vorstandes. Er nimmt den Jahresbericht, den Prüfungsbericht, den Bericht der/des Gleichstellungsbeauftragten, der Fachausschüsse und den Bericht des Jugendwerkes entgegen. Er wird vom Bezirksvorstand über die allgemeine soziale und sozialpolitische Entwicklung sowie über die Arbeit im Bereich des Bezirksverbandes unterrichtet. Er beschließt über die Aufnahme neuer oder den Ausbau bestehender Arbeitsgebiete und gibt Empfehlungen ab.

5. Die Beschlüsse des Bezirksausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefasst, sofern Beschlüsse der Bezirkskonferenz nichts anderes vorgeben.
6. Sie sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden oder einer/einem Stellvertreterin/Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 10 Mandat und Mitgliedschaft

Mandatsträger müssen Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein. Wahlämter und Organmitgliedschaften (§ 6) sowie von Organen übertragene Mandate und Beauftragungen enden mit dem Ausschluss oder der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte oder mit dem Austritt.

§ 11 Verbandsstatut

Das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt ist in seiner jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Satzung. Im Falle von Widersprüchen zwischen dieser Satzung und dem Verbandsstatut, geht das Verbandsstatut den Regelungen dieser Satzung vor.

§ 12 Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht

1. Der Bezirksverband erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfung für sich und die Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die er insoweit Einfluss nehmen kann, durch den Bundesverband an.
2. Der Bezirksverband ist gegenüber seinen Gliederungen und den Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die die Gliederungen insoweit Einfluss nehmen können sowie dem Bezirksjugendwerk im Rahmen des Verbandsstatuts zur Aufsicht und zur Prüfung verpflichtet.
3. Die Prüfung hat jährlich im Hinblick darauf stattzufinden, dass die tatsächliche Geschäftsführung dem Satzungszweck entspricht.
4. Der Bezirksvorstand oder seine Beauftragten können jederzeit zu Prüfungszwecken Einsicht in alle Geschäftsvorgänge der Kreisverbände und Unterbezirke und deren Untergliederungen und den Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die der Kreisverband oder der Unterbezirk insoweit Einfluss nehmen kann, nehmen. Bücher und Akten sind vorzulegen sowie Aufklärung und jeder Nachweis zu geben.
5. Die Kreisverbände und Unterbezirke sind zu ordnungsgemäßer Rechnungsführung verpflichtet. Die Revisionskommissionen der Kreisverbände sind im Rahmen ihrer Prüfungspflicht berechtigt, grundsätzlich einmal während der Amtsperiode für eine umfassende Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens des Kreisverbandes die Innenrevision des Bezirksverbandes in Anspruch zu nehmen.
6. Die Kreisverbände sind zur Wirtschafts- und Finanzplanung sowie zur Finanzkontrolle verpflichtet.

§ 13 Auflösung

Bei Ausschluss oder Austritt aus der Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V. ist der Bezirksverband aufgelöst. Er verliert das Recht, den Namen und das Markenzeichen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen und Markenzeichen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen oder Markenzeichen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

§ 14 Rechnungswesen

1. Der Bezirksverband ist zu jährlichen Budgets (Wirtschafts-, Finanz- und Investitionspläne) verpflichtet.
2. Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu entsprechen. Aus dem Rechnungswesen müssen die Positionen des Budgets abgeleitet werden.
3. Im Übrigen sind die Bestimmungen der Finanz- und Revisionsordnung im Rahmen des Verbandsstatus der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung und die vom Bundesausschuss beschlossenen Ausführungsbestimmungen anzuwenden.